

Beabsichtigt die Kommission, Maßnahmen zur Klärung dieser Situation zu ergreifen?

Schließlich sind auch die Auswirkungen des Auslaufens des EGKS-Vertrags zu prüfen. Das Beihilfensystem muß auch nach 2002 weiter bestehen. Ich vertrete in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß nur durch eine Verordnung des Rates die erforderliche Rechtssicherheit geboten und das offizielle Verbot sämtlicher nicht durch den Kodex abgedeckter Beihilfen gewährleistet werden können.

Wird die Kommission diesbezügliche Vorschläge vorlegen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(17. März 2000)

Die Kommission erstellt in jedem Jahr einen Bericht über die Anwendung des Beihilfenkodex für die Eisen- und Stahlindustrie, in dem alle von ihr auf der Grundlage dieses Kodex in dem entsprechenden Jahr getroffenen Entscheidungen behandelt werden.

Im Jahr 1993-1994 hat die Kommission auf der Grundlage von Artikel 95 EGKS-Vertrag – und nicht auf der Grundlage des Kodexes – Entscheidungen im Hinblick auf Beihilfen für Stahlunternehmen angenommen. Diese Entscheidungen wurden nach dem selben Verfahren wie der Kodex angenommen und haben dieselbe rechtliche Wirkung. Seitdem wurde keine weitere Entscheidung dieser Art getroffen. Wie in diesen Entscheidungen vorgesehen wurde, ist die Durchführung der Entscheidungen von 1993-1994 Gegenstand eines gesonderten Berichtes an den Rat.

Zu der Zukunft der Bestimmungen für staatliche Beihilfen für die Eisen- und Stahlindustrie nach Auslaufen des EGKS-Vertrags hat die Kommission ihre endgültige Position noch nicht festgelegt. Wie anlässlich der Plenartagung im Januar 2000 von dem für den Wettbewerb zuständigen Kommissionsmitglied versprochen wurde, wird der künftige Vorschlag dem Parlament vorgelegt werden. Die Kommission nimmt allerdings Kenntnis von der Stellungnahme des Parlaments, wie sie in dessen EntschlieÙung zum Bericht der Kommission für das Jahr 1998 definiert und von dem Herrn Abgeordneten in seinem Beitrag vom 18. Januar 2000 sowie in dieser schriftlichen Anfrage formuliert wurde.

(2000/C 280 E/236)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0222/00

von Brigitte Wenzel-Perillo (PPE-DE) an die Kommission

(31. Januar 2000)

Betrifft: Berichtspflicht der Mitgliedstaaten

Kann die EU-Kommission mitteilen, wie viele Rechtsvorschriften der Gemeinschaften (EU und EG), aufgeteilt nach Politikbereichen, bestehen, die eine Berichtspflicht für die Bundesrepublik Deutschland nach sich ziehen?

Kann Sie ferner in einer spezifischen Übersicht die Rechtsgrundlagen der Gemeinschaftsvorschriften und die Häufigkeit der Berichtspflicht (jährlich, monatlich, etc.) darlegen?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(16. März 2000)

Angesichts anderweitiger Prioritäten wird die Kommission nicht die langwierigen und kostspieligen Nachforschungen anstellen, die zur Beantwortung der Fragen der Frau Abgeordneten erforderlich wären.

(2000/C 280 E/237)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0228/00

von María Sornosa Martínez (PSE) an die Kommission

(4. Februar 2000)

Betrifft: Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln im Handel mit Heimtiernahrung in Spanien

In Spanien kommt es derzeit bei der Vermarktung und dem Verkauf von Heimtiernahrung zu unlauterem Wettbewerb und Verstößen gegen die Verbraucherrechte. Die Hersteller dieser Erzeugnisse betreiben nämlich eine getrennte Vermarktung: einerseits beliefern sie Supermärkte und andererseits kleine Geschäfte. Infolge dieser zweigleisigen Vermarktung werden die Kleinunternehmer des Sektors ernsthaft